

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 241/2020 betreffend Koordination  
und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte**  
(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2023,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 241/2020 betreffend Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. März 2022 folgendes von der Kommission für Staat und Gemeinden am 29. Juni 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und mittels Erarbeitung einer Strategie darzulegen, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Kanton Zürich in Zukunft sichergestellt wird. Diese Strategie soll insbesondere zu einer verbesserten Koordination der verschiedenen (verwaltungsinternen und -externen) Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendrechte führen und so die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte fördern.

---

## **Bericht des Regierungsrates:**

### **I. Ausgangslage**

1997 hat die Schweiz das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) ratifiziert und sich damit verpflichtet, das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und für die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz besorgt zu sein. Aus der regelmässigen Berichterstattung der Schweiz an den Ausschuss für Kinderrechte der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtsausschuss) zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz (Staatenberichte der Schweiz) sowie aus den davon abgeleiteten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz ist ersichtlich, dass auf allen Ebenen (Gemeinden, Kantone, Bund) nach wie vor Lücken in der Umsetzung bestehen (vgl. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>). Handlungsbedarf wird sowohl bei den Beteiligungsrechten als auch bei den Schutz- und Förderrechten verortet.

Die lückenlose Umsetzung der Kinderrechte ist vor dem Hintergrund der grossen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung des Kindeswohls ein wesentliches Ziel des Kantons Zürich. Die Kinderrechte sollen bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Handlungen und Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen bzw. betreffen könnten, berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für Behörden (z. B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) als auch für die Verwaltung und verwaltungsexterne Stellen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema, das alle staatlichen Bereiche betrifft. Im Kanton Zürich befassen sich heute verschiedene verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Stellen mit der Umsetzung der Kinderrechte. Eine Koordination der verschiedenen Bestrebungen und Massnahmen fehlt genauso wie Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Umsetzung der Kinderrechte.

Angesichts der festgestellten Lücken in der Umsetzung der Kinderrechte und um die Anstrengungen zu bündeln sowie allfällige Doppelspurigkeiten zu verhindern, ist eine Koordination der Bestrebungen im Bereich der Umsetzung der Kinderrechte wünschenswert.

## **2. Strategie zur Koordination der Umsetzungsmassnahmen**

Auf kantonaler Ebene bestehen zwei vom Regierungsrat gewählte Kommissionen, die im weiteren Sinne im Bereich der Umsetzung der Kinderrechte tätig sind. Das ist zum einen die Jugendhilfekommission gemäss § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) und zum anderen die Kindesschutzkommission gemäss der Verordnung über die Kindesschutzkommission vom 28. März 2012 (VKSK, LS 852.17). Diese beiden Kommissionen sind mit der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und mit der Koordination und Förderung des Kindesschutzes befasst und haben in ihrer bisherigen Tätigkeit zur qualitativen Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und im Kindesschutz beigetragen.

Die in der Gesetzgebung verankerten Aufgaben der Kommissionen entsprechen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen teilweise nicht mehr dem Bedarf. Klar definierte Aufträge verbunden mit entsprechenden Kompetenzen fehlen. Zudem befassen sich die beiden Kommissionen teilweise mit den gleichen Themen. Deshalb sollen die beiden Kommissionen grundsätzlich neu ausgerichtet werden.

Sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch der Kindesschutz sind wichtige Teilaspekte der Kinderrechte. Der Regierungsrat beabsichtigt, den Anliegen des Postulats und dem Bedarf nach einer Neuausrichtung der Jugendhilfekommission und der Kindesschutzkommission Rechnung zu tragen. Die beiden Kommissionen sollen zu einer neuen Kinderrechtskommission zusammengeführt werden. Der Fokus der neuen Kinderrechtskommission soll auf der Umsetzung der Kinderrechte liegen. Insbesondere soll sie die Verwaltung für die Umsetzung der Kinderrechte sensibilisieren, die verschiedenen Verwaltungseinheiten und weitere Stellen in ihren Bestrebungen bei der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen und deren Bemühungen auf übergeordneter Ebene koordinieren. Weiter soll sie die Entwicklung bei der Umsetzung der Kinderrechte beobachten, einen allfälligen Handlungsbedarf erkennen und dazu Empfehlungen abgeben. Zudem soll sie die themenspezifische Vernetzung und den Informationsaustausch der verschiedenen Stellen fördern und im Auftrag des Regierungsrates Stellungnahmen zu Kinderrechtsthemen abgeben oder solche selber anstossen können. Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung soll der Kommission eine Geschäftsstelle beigegeben werden.

Die beiden bestehenden Kommissionen wurden zum beschriebenen Vorhaben angehört. Sie unterstützen eine entsprechende Zusammenführung und Neuausrichtung.

Um dieses Vorhaben umzusetzen, ist eine Anpassung des KJHG erforderlich. Die Bestimmungen zur Jugendhilfekommission sind aufzuheben und es ist eine Grundlage für die geplante Kinderrechtskommission und deren Geschäftsstelle zu schaffen. In der Folge ist die VKSK aufzuheben und eine Verordnung über die Kinderrechtskommission zu erlassen.

Die Bildungsdirektion wird die Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage zur Anpassung des KJHG an die Hand nehmen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 241/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli